

Amt Lalandorf

Kurzinformation aus der Amtsausschußsitzung vom 22.01.1998 - Bürgerfragestunde:

Es wurden Fragen und Probleme diskutiert, die dem aktuellen Stand Austritt aus dem WAZ entsprechen. Herr Eisel (Amtsvorsteher) und Herr Polzin (Geschäftsführer) gaben dazu umfangreiche Antworten. Anfragen nach den Investitionen und Höhe der Bürgschaften des Amtes wurden beantwortet.

- **Schiedsstelle Lalandorf:** Der Vorsitzende der Schiedsstelle Herr Brungs berichtet über die Arbeit der Schiedsstelle.

- Sprechtag der Schiedsstelle finden jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat im Amt statt.

- Schiedsstelle arbeitet seit 5 Jahren,

- in den meisten Fällen müssen Schlichtungen verhandelt werden,

- es ist eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei zu verzeichnen,

- wünschenswert wäre, wenn auch die Gemeinden die Schiedsstelle in Anspruch nehmen würden.

- **Haushaltsplan 1998 des Amtes:** Frau Zühlsdorff erläutert den Haushaltsplan 1998,

- die Amtsumlage konnte gegenüber dem 1. Entwurf geringfügig herabgesetzt werden,

- der Wirtschaftsplan der Betriebsgesellschaften ist als Anlage zum Haushaltsplan nachzureichen,

Beschluß-Nr. 01-01-98 wurde zugestimmt.

- **Beschluß 03-01-98 Baumaßnahme Abwasserentsorgung Friedrichshagen:** Herr Polzin gab dazu Erläuterungen. Der Baubeginn erfolgt nur mit Ausschreibungen von Fördermitteln - wurde ebenfalls zugestimmt.

- **Beschluß 04-01-98 Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Lalandorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** Der o. g. Änderung zur Satzung wurde zugestimmt.

Punkt 10.5. Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB

bis 500 m² 50,- DM
bis 1.000 m² 100,- DM
bis 2.000 m² 200,- DM
bis 10.000 m² 300,- DM
bis 100.000 m² 600,- DM
über 100.000 m² 800,- DM

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

den 22.01.1998

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeigengenehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Angezeigt und eingereicht gemäß des § 5 der Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde am 05.02.1998

den 22.01.1998

den 22.01.1998

den 22.01.1998

den 22.01.1998

den 22.01.1998

geändert durch Gesetz vom 13.11.95, geändert mit Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Einführung der direkten Wahl der Bürgermeister und Landräte vom 26.11.97 sowie auf der Grundlage des § 129 Satzungsrecht der Amtsordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 1. Juni 1993 § 4, § 5 und § 6 und des Verwaltungskostengesetzes M-V vom 14.10.1991 und der Landesverordnung über Allgemeine Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Innenministeriums sowie der 1. Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Allgemeine Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Innenministeriums (1. Aww-GebÄO) vom 18.10.92 der 2. Aww-GebÄO vom 07.05.93, der 3. Aww-GebÄO vom 13.12.93 der 4. Aww-GebÄO vom 18.01.94 und der 5. Aww-GebÄO vom 12.06.94 und der beschlossenen Satzung vom 05.09.95 im Amtsausschuß folgende Änderung in der Amtsausschußsitzung am 22.01.1998 beschlossen:

Gebührentabelle
Anlage zur Gebührensatzung
10.5. Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB

bis 500 m ²	50,- DM
bis 1.000 m ²	100,- DM
bis 2.000 m ²	200,- DM
bis 10.000 m ²	300,- DM
bis 100.000 m ²	600,- DM
über 100.000 m ²	800,- DM

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

den 22.01.1998

Amt Lalandorf

Einladung/Bekanntmachung

Am 24. Februar 1998 um 19.00 Uhr, findet in Lalandorf Amtsgebäude, Hauptstr. 5, die nächste öffentliche Sitzung des Amtsausschusses Lalandorf statt, dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:
- öffentlicher Teil -

1. Feststellen der Beschlußfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Anfragemöglichkeiten der Abgeordneten/ Bürgerfragestunde

3. Protokollbestätigung der letzten Sitzung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung / Beschlüßkontrolle

5. Vorstellung und Abwägung Dach Atrium mit Dünnschichtsolarellen - Beschluß -

6. Vorstellung der Klärschlammkonzeption - Projektierungsbüro AKUT Berlin

7. Beschlüsse zur Konzeptänderung - Erweiterung Kläranlage Lalandorf wegen Anschluß Raden und Vogelsang

- Überleitung Vogelsang nach Lalandorf zur Auslösung der Planungsaufträge und Fördermittel

8. Beschluß Trinkwasser Rothspalk und Langhagen

9. Vorstellung der Kalkulation (Gebühr) im Amtsbereich

10. Beschluß der Gebühr Abwasser

11. Beschluß der Gebühr Trinkwasser

12. Beschluß über die Durchführung der geförderten Baumaßnahmen 1998

- Nicht öffentlicher Teil -

13. Wirtschaftsplan der Betriebsgesellschaften (Trinkwasser und Abwasser) - Information -

den 22.01.1998

Haushaltssatzung der Gemeinde Langhagen für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund der §§ 47 ff. KV wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.02.1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 2.074.400,00 DM
in der Ausgabe auf 2.074.400,00 DM und

2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 620.700,00 DM
in der Ausgabe auf 620.700,00 DM festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 DM
davon für Zwecke der Umschuldung 0,00 DM

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 DM

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

den 06.02.1998

(Fortsetzung v. S.2)
Auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

gez. i.A. Sievert - Bauamt -

Gemeinde Langhagen

Öffentliche Bekanntmachung

Kurzinformation zur Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.02.98

In der Sitzung der Gemeindevertretung Langhagen sind u.a. folgende Themen beraten und Beschlüsse gefaßt worden:

Herr Polzin erläutert den **Stand zum Austritt aus dem WAZ** - Genehmigung zum Austritt wird vom Innenministerium erteilt unter 2 Voraussetzungen: 1. Übernahme von 3 Arbeitskräften aus dem WAZ;

2. Übernahme anteiliger Schulden aus den Jahren 1993-95.

Diese Bedingungen zu erfüllen zeigt sich schwierig, da vom WAZ kein konkretes Zahlenmaterial zu den Schulden vorliegt. Er erläuterte die weitere Entwicklung im Amtsbereich. In den nächsten Wochen werden konkrete Zahlen zur Beitrags- u. Gebührenentwicklung im Amtsbereich erwartet.

- **Versorgung der Bevölkerung nach Schließung der Verkaufsstelle** - Herr Kuhlmann berichtete vor welchen Problemen sie stehen. Weitere Nutzung des jetzigen Gebäudes nicht möglich (Kündigung). Es wird nach einem geeigneten Grundstück in zentraler Lage in Langhagen gesucht für einen Neuaufbau. Bis zur Fertigstellung des neuen Verkaufsraumes wird an eine Übergangslösung gedacht. Die Gemeindevertretung hat ihre Unterstützung angeboten. Vorortbegehungen sollen in den nächsten Wochen für ein zufriedenstellendes Ergebnis zur Fortführung der Verkaufseinrichtung an geeigneter Stelle sorgen.

- **Dorffest 1998** - auch in diesem Jahr soll vorauss. im September ein Dorffest stattfinden. Es wird gemeinsam von allen Vereinen und von den Ausschüssen der Gemeindevertretung organisiert.

Beschluß 01-02-98 Die Gemeindevertretung stimmte dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 1998 zu.

Beschluß 02-02-98 Die Gemeindevertretung beschloß die kommunale Investitionspauschale 1998 zur Mitfinanzierung des Feuerwehrgebäudes Langhagen einzusetzen.

gez. i.A. Tzschichhold - Hauptamt -

den 06.02.1998

§ 1 Gründung des Verbandes

(1) Die Gemeinden gründen einen Schulverband aufgrund des § 104 Abs.2 des Schulgesetzes für das Land M-V (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVBl. 1996 Nr.8, S.205) Vorpommern vom 18.02.1994 (GVBl. 1994, Nr.5, S.229).

(2) Der Schulverband wird gegründet mit Wirkung der konstituierenden Sitzung des Verbandes.

(3) Der Schulverband wird Schulträger der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule in der Gemeinde Langhagen.

§ 2 Anlagevermögen und Ausrüstung
Die Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstung der Schule Langhagen werden von der Gemeinde Langhagen kostenfrei an den Schulverband übergeben. Bei Auflösung des Schulverbandes erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung entsprechend § 16 der Verbandssatzung.

§ 3 Personal
(1) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(2) Die beim jetzigen Schulträger angestellten Bediensteten gehen gemäß § 613a BGB mit seiner bestandskräftigen Bildung an den Schulverband über.

§ 4 Aufgaben
Die Aufgaben des Schulverbandes führt der § 3 der Schulverbandssatzung aus.

§ 5 Verbandssatzung
Die Gemeinden vereinbaren nach § 152 Abs. 2 KV M-V eine Schulverbandssatzung, die in der Anlage 1 beigefügt ist. Die Schulverbandssatzung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs
Die Deckung des Finanzbedarfs ist im § 12 der Verbandssatzung geregelt.

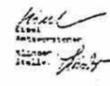
§ 7 Wirksamkeitsklausel
(1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages und seiner Anlage 1 (Verbandssatzung) läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gemeinden verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine den Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechenden wirksame Bestimmung zu ersetzen.

(2) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Güstrow.

(3) Der Vertrag tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Langhagen, 30.09.97

den 30.09.1997



Für die Gemeinde Langhagen

den 30.09.1997

Elke Ortjens - Geschäftsführerin

(Fortsetzung auf S.3)

Für die Gemeinde Kuchelmiß
den 22.10.1997 erteilt.